

BGer 6B_1341/2016 vom 3. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1341_2016

FR: TF 6B_1341/2016 du 3 janvier 2017

IT: TF 6B_1341/2016 del 3 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Solothurn trat am 18. Oktober 2016 auf eine Beschwerde von X._____ nicht ein, weil dieser innert der ihm angesetzten Nachfrist unter Androhung der Säumnisfolgen keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift eingereicht habe.

E. 2

X._____ gelangt mit Eingaben vom 20. November und 24. Dezember 2016 ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss, er sei vom Vorwurf der "Beschimpfung und üblen Nachrede" freizusprechen. Er ersucht mit Schreiben vom 24. Dezember 2016 (implizit) um unentgeltliche Rechtspflege, weshalb auf den verlangten Kostenvorschuss von Fr. 800. - verzichtet wird.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll.

Diesen Anforderungen genügen die Eingaben des Beschwerdeführers nicht. Er setzt sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids inhaltlich nicht auseinander. Seine Ausführungen erschöpfen sich in pauschaler und über weite Strecken unsachlicher Kritik, aus "rassistisch-nazistisch-parasitische Ideologie" diskriminiert zu werden. Ob und inwieweit der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Das (implizite) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.